



Förderprogramm Kanton Graubünden

Holzheizungen

Leitfaden und Bedingungen

GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

ENERGIEGESETZ (BEG) UND ENERGIEVERORDNUNG (BEV) DES KANTONS GRAUBÜNDEN

Beitragsgesuche sind **rechtzeitig vor Baubeginn** einzureichen.

Art. 28 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG) lautet:

"Beginnt ein Gesuchsteller mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er Anschaffungen vor der Beitragszusicherung, so werden ihm keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass ihm der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung."

Erzielt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO₂-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO₂-Wirkung für die Abrechnung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO₂-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden. Die von der CO₂-Abgabe gemäss dem Gesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen befreiten Unternehmen sind nicht förderberechtigt, sofern es sich um vom Bund durch Globalbeiträge mitfinanzierte Förderprogramme handelt (siehe Art. 45a Energieverordnung des Kantons Graubünden [BEV]).

Werden in bestehenden Bauten Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern installiert oder Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen (Art. 20 BEG).

Bei Wärmeerzeugungsanlagen ist nur das Hauptheizsystem für Raumwärme und Brauchwasser beitragsberechtigt. Die Wärmemenge muss mindestens zu 75 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden und es muss eine bestehende Ölheizung, Erdgasheizung oder elektrische Widerstandsheizung ersetzt werden (Art. 40 BEV).

Gefördert werden nur Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen. Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann ein Nachweis über die Qualitätssicherung verlangt werden. Bei Anlagen mit einer Heizleistung von über 70 kW kann zusätzlich ein Qualitätsmanagement gefordert werden (Art. 40 BEV).

Für Erstinstallations von Wärmeverteilsystemen können Zusatzbeiträge ausgerichtet werden, sofern diese gleichzeitig mit dem Einbau förderberechtigter Wärmeerzeugungsanlagen erfolgen (Art. 40 BEV).

Bauten und haustechnische Anlagen gelten zur Bestimmung der Förderberechtigung als bestehend, wenn sie vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind (Art. 43 BEV).

Der Kanton Graubünden kann für Holzheizungen Förderbeiträge bis maximal 200'000 Franken (einschliesslich eines allfälligen Zusatzbeitrags für das Wärmeverteilsystem) gewähren (Art. 45 BEV). Der Beitrag darf zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand oder aus nationalen Förderprogrammen 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen (Art. 27 BEG).

Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge beträgt zwei Jahre ab dem Datum der Zusicherung, mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens ein Jahr (Art. 28 BEG).

Die zugesicherten Fördergelder sind Maximalbeiträge pro Beitragsgesuch. Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, kann die Regierung die Beiträge an das Vorhaben kürzen, streichen oder zurückfordern (Art. 29 BEG).

BEDINGUNGEN

Beitragsberechtigt sind Holzheizungen für bestehende Bauten. Der Ersatz einer Holzheizung oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt.

ANFORDERUNGEN FÜR STÜCKHOLZ-, PELLETFEUERUNGEN MIT TAGESBEHÄLTER

Die Anlage wird als Hauptheizung mit technischem Speicher eingesetzt und verfügt über eine wassergeführte Wärmeverteilung.

Ein Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz (www.holzenergie.ch) oder über ein gleichwertiges Zertifikat liegt vor. Die Leistungsgarantie von EnergieSchweiz ist von einer Fachperson einer Fachfirma unterschrieben beizulegen.

Beitragsbemessung für Stückholz-, Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter

Pauschalbeitrag pro Anlage	CHF	5'000
Pauschalbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem	CHF	5'000

ANFORDERUNGEN FÜR AUTOMATISCHE HOLZHEIZUNGEN BIS 70 kW

Die Anlage verfügt über ein Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz (www.holzenergie.ch) oder über ein gleichwertiges Zertifikat. Die Leistungsgarantie von EnergieSchweiz ist von einer Fachperson einer Fachfirma unterschrieben beizulegen.

Beitragsbemessung für automatische Holzheizungen bis 70 kW

Bis 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF	5'000
Ab 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF	20.--/m ² EBF

Beitragsbemessung für Wärmeverteilsystem

Bis 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF	5'000
Ab 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF	20.--/m ² EBF

Maximalbeitrag*	CHF	200'000
(*einschliesslich eines allfälligen Zusatzbeitrags für das Wärmeverteilsystem)		

ANFORDERUNGEN FÜR AUTOMATISCHE HOLZHEIZUNGEN ÜBER 70 kW

Das Projekt wird durch QM Holzheizwerke www.qmholzheizwerke.ch begleitet. Die Zuordnung der Projekte erfolgt gemäss Vorgaben QM Holzheizwerke.

Bei Anlagen mit Kostendeckender Einspeiseverfügung KEV ist ausschliesslich die Wärmeproduktion förderbar, die über die Mindestanforderungen der KEV hinausgeht.

Bei gleichzeitiger Erstellung/Erweiterung eines Wärmenetzes sind Wärmeerzeugung und Wärmenetz unter dem Förderprogramm "Wärmeverbund ab 70 kW (Neubau/Erweiterung Wärmenetz, Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage)" einzureichen.

Die lufthygienischen Anforderungen der geltenden Luftreinhalteverordnung (LRV) sind im Dauerbetrieb, auch bei wechselndem Brennstoffsortiment, einzuhalten.

Der Kanton kann sachbezogene Auflagen und Bedingungen festlegen.

Beitragsbemessung für automatische Holzheizungen über 70 kW

Bis 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF	5'000
Ab 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF	20.--/m ² EBF

Beitragsbemessung für Wärmeverteilsystem

Bis 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF	5'000
Ab 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF	20.--/m ² EBF

Maximalbeitrag*	CHF	200'000
(*einschliesslich eines allfälligen Zusatzbeitrags für das Wärmeverteilsystem)		

ABWICKLUNG

Das Beitragsgesuch ist auf der Plattform www.energie.gr.ch online zu erfassen. Anschliessend sind die unterzeichneten Dokumente mit den notwendigen Beilagen dem Amt für Energie und Verkehr in einfacher Ausführung einzureichen. Das Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn die unterzeichneten Dokumente dem Amt für Energie und Verkehr in Papierform übermittelt vorliegen. Nach erfolgter Prüfung, verfügt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität die Höhe der finanziellen Leistung und die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen. Die vorgesehenen Massnahmen sind innerhalb von 2 Jahren auszuführen und können um höchstens 1 Jahr, auf schriftlichen Antrag, verlängert werden. Nach Abschluss der geplanten Massnahmen sind die Ausführungen auf der Plattform www.energie.gr.ch zu erfassen. Das Abschlussformular und die notwendigen Beilagen sind dem Amt für Energie und Verkehr in Papierform zuzustellen. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Prüfung aller Unterlagen. Der Gesuchsteller verpflichtet sich, dem Amt für Energie und Verkehr auf dessen Aufforderung hin alle mit der Förderung zusammenhängenden Daten, wie Energieverbrauch, Bauabrechnungen etc. mitzuteilen.

EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Dem Beitragsgesuch sind alle Dokumente beizulegen, welche zur Beurteilung notwendig sind. Die benötigten Unterlagen sind auf der Plattform www.energie.gr.ch aufgeführt.

GESUCHSUNTERLAGEN/AUSKÜNFTEN

Unvollständige Gesuche werden erst nach Eintreffen der fehlenden Unterlagen weiter bearbeitet. Die Unterlagen sind in einfacher Ausführung dem Amt für Energie und Verkehr einzurichten.

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr, Tel. 081 257 36 30. Sämtliche Gesuchsunterlagen sind auf der Plattform www.energie.gr.ch abrufbar.

